

Andrea Trummer
Dr. Joachim-Heer-Strasse 20
8750 Glarus

Herr Landratspräsident
Samuel Zingg
Rathaus
8750 Glarus

Glarus, 24. Juni 2026

Motion - Revision des Einführungsgesetzes zum Registerharmonisierungsgesetz (EG RHG)

Sehr geehrter Herr Landratspräsident

Gestützt auf Art. 80 der Landratsverordnung reicht Die Mitte Fraktion eine Motion mit folgendem Antrag zur Überweisung an den Regierungsrat ein:

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Einführungsgesetz zum Registerharmonisierungsgesetz, EG RHG) ist so zu überarbeiten, dass

- a) der Heimatschein nicht mehr in der Niederlassungsgemeinde hinterlegt werden muss;**
- b) die Bestimmungen überprüft, bereinigt und den aktuellen rechtlichen sowie praktischen Anforderungen der Gemeinden angepasst werden.**

Begründung zu Antrag a), dass der Heimatschein nicht mehr in der Niederlassungsgemeinde hinterlegt werden muss.

Seit Ende November 2021 steht seitens des Bundes das Abrufverfahren auf Infostar für die Einwohnerkontrollen zur Verfügung. Die drei Glarner Einwohnerämter können jederzeit mittels Abrufverfahren direkt aus der Einwohnersoftware auf die aktuellen Daten im Infostar (Bürgerregister der Zivilstandsämter) zugreifen. Bei einer Neuerfassung im Einwohnerregister (Zuzug) wird dieser Abgleich automatisch gemacht und allfällige Datenfehler gemeldet. Dieses Abrufverfahren ersetzt die Funktion des Heimatscheins, der vom jeweils zuständigen Zivilstandsamt auf Basis des Bürgerregisters in Form eines physischen Dokuments erstellt wird. Dadurch wird der Heimatschein als Grundlage zur Überprüfung der Personalien überflüssig.

Die kantonale Gesetzgebung verlangt jedoch wiederum die Hinterlegung des Heimatscheins bei der Niederlassungsgemeinde, sprich der Gemeinde, in der man seinen Hauptwohnsitz hat. Daher soll nun die kantonale Gesetzgebung dahingehend angepasst werden, dass der Heimatschein nicht mehr bei der Einwohnergemeinde des Hauptwohnsitzes hinterlegt werden muss. Die Kantone BL, BS, VD, ZH, TG, SG,

AR, SZ (und allenfalls weitere) haben ihre Gesetzgebung bereits angepasst, damit auf die physische Hinterlegung des Heimatscheins bei den Einwohnerdiensten verzichtet werden kann.

Gemäss der aktuellen kantonalen Gesetzgebung in Art. 7 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Registerharmonisierungsgesetz (EG RHG) vom 3. Mai 2009 (Stand 01.01.2023) muss ein Heimatschein bei den Einwohnerdiensten hinterlegt und die Hinterlegung bestätigt werden.

Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechts oder des Zivilstandes sind neue Heimatscheine zu bestellen und wieder zu hinterlegen.

Ohne die Aufbewahrungspflicht der Heimatscheine würden den Gemeinden zudem viel Arbeit und auch Kosten erspart bleiben (Aufbewahrung der Heimatscheine, Bestellung und Verrechnung von neuen Heimatscheinen bei Änderungen, Versand von Heimatscheinen an wegziehende Personen oder andere Gemeinden).

Art. 7 Heimatschein ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Begründung zu Antrag b), dass die Bestimmungen überprüft, bereinigt und den aktuellen rechtlichen sowie praktischen Anforderungen der Gemeinden angepasst werden.

Neben der Abschaffung der Pflicht zur Hinterlegung des Heimatscheins besteht weiterer Anpassungsbedarf im EG RHG. Verschiedene Bestimmungen sind nicht mehr aktuell, verweisen auf aufgehobene Rechtsgrundlagen oder entsprechen nicht mehr den heutigen Abläufen und Anforderungen der Einwohnerdienste. Zudem haben die fortschreitende Digitalisierung sowie veränderte rechtliche Rahmenbedingungen dazu geführt, dass einzelne Regelungen überprüft und an die heutige Verwaltungspraxis angepasst werden sollten.

Insbesondere sind folgende Anpassungen zu prüfen:

- Streichung Art. 4 Abs. 2 (hinfällig seit der Aufhebung der AHV-Zweigstellen per 31.12.2015);
- Anpassung Art. 16 Abs. 1 (Datenschutzgesetz nicht mehr in Kraft, sondern IDAG);
- Ergänzung Legitimation Kontrolle ausländischer Ausweise (Pässe, Personalausweise) auf Fälschungen;
- Anpassung Art. 8 Abs. 1 "...dass der melderechtliche Hauptwohnsitz dort ist; der Heimatausweis ist grundsätzlich befristet auf ein Jahr.";
- Anpassung Art. 8 Abs. 2, Streichung des Satzes "die Hinterlegung bestätigt die Einwohnerkontrolle der Aufenthaltsgemeinde im Schriftenempfangsschein.";
- Anpassung Art. 11 neuer Titel Wegzug, "Wer aus einer Gemeinde wegzieht, hat den Ort, an den der Wegzug erfolgt, der Einwohnerkontrolle bekannt zu geben.";
- Anpassung Art. 22 "Wer der Melde-, Auskunfts-, Mitwirkungs- oder Wahrheitspflicht nach diesem Gesetz nicht nachkommt ~~oder trotz Aufforderung die Schriften nicht hinterlegt~~, wird mit Busse bis zu 500 Franken bestraft.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Im Rahmen der Revision ist das EG RHG insgesamt auf Aktualität, Vollständigkeit und Praxistauglichkeit zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob in weiteren kantonalen Erlassen Anpassungsbedarf besteht. Begriffe wie «Heimatschein» oder «Schriften» werden auch in anderen Gesetzen verwendet, beispielsweise im Gesetz über die politischen Rechte (Art. 4, GPR). Um Widersprüche zu vermeiden und eine einheitliche Terminologie sicherzustellen, sollten die entsprechenden Bestimmungen ebenfalls überprüft werden.

Empfehlung an den Regierungsrat betreffend die Erfassung weiterer Daten im Einwohnerregister

Art. 3 Abs. 1 EG RHG verweist auf das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister. Dieses regelt abschliessend die Mindestdaten, welche in den Einwohnerregistern zu führen sind. Für die heutige Aufgabenerfüllung der Gemeinden und verschiedener kantonalen Stellen reichen diese Daten jedoch teilweise nicht aus.

Gemäss Art. 3 Abs. 3 EG RHG kann der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden und unter Einbezug der Fachstelle Datenschutz die Erfassung weiterer Daten im Einwohnerregister vorsehen. Von dieser Möglichkeit wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Es wird deshalb angeregt, im Zuge der Revision des EG RHG zu prüfen, ob der Regierungsrat von dieser Kompetenz Gebrauch machen und die Erfassung zusätzlicher, freiwillig bekannt gegebener Kontaktdaten ermöglichen soll. Dies betrifft insbesondere E-Mail-Adressen und Mobiltelefonnummern, welche eine zeitgemässe, effiziente und ressourcenschonende Kommunikation zwischen Behörden und Bevölkerung ermöglichen können.

Eine entsprechende Regelung würde die Digitalisierung der Verwaltungsabläufe unterstützen, den Verwaltungsaufwand reduzieren und den Gemeinden eine moderne und bürgernahe Aufgabenerfüllung erleichtern.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Anpassungen auszuarbeiten und dem Landrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Ziel ist eine kostengünstigere, effizientere und zeitgemässe Aufgabenerfüllung von Kanton und Gemeinden.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sind die Gemeinden, die zuständigen Amtsstellen sowie weitere betroffene Kreise anzuhören, damit zusätzliche Anpassungs- und Verbesserungsvorschläge in die Vorlage einfließen können.

Mit der beantragten Revision sollen veraltete Bestimmungen beseitigt, die kantonale Gesetzgebung an die heutigen rechtlichen und technischen Gegebenheiten angepasst sowie die Rechtssicherheit und Praxistauglichkeit für Behörden und Bevölkerung verbessert werden.

Wir bitten Sie höflich um Überweisung der Motion und danken Ihnen bereits im Voraus für die Unterstützung.



Andrea Trummer
Landrätin



Andreas Luchsinger
Landrat